



Benutzungssatzung für den Kammersteiner Waldmarkt

Vom 27. April 2017

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO)
erlässt die Gemeinde Kammerstein folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform

Der Kammersteiner Waldmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Kammersteiner Waldmarkt sind:

1. Produkte rund um den Wald, insbesondere forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Produkte aus Holz, Ästen und Zweigen sowie Geräte zur Holzverarbeitung,
2. Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen,
3. hand- und kunsthandwerkliche Erzeugnisse, die für die Region kennzeichnend sind oder aus der Region stammen,
4. Lebensmittel mit regionalen Bezug,
5. Verzehrartikel zum Verzehr an Ort und Stelle.

§ 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

- (1) Der Kammersteiner Waldmarkt wird auf dem Gelände rund um das Rathaus, Feuerwehrhaus und der Dorfstraße in Kammerstein veranstaltet (Marktplatz). Der genaue Umgriff des Marktplatzes ergibt sich aus der jeweils erteilten Marktfestsetzung nach § 69 Gewerbeordnung.

- (2) ¹Markttag ist der letzte Samstag vor dem 1. Advent. ²Die Gemeinde Kammerstein kann den Termin in besonderen Fällen auf einen anderen Tag verschieben.
- (3) ¹Der Kammersteiner Waldmarkt findet in der Zeit von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt. ²Die Gemeinde Kammerstein kann in besonderen Fällen auch einen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Über die Änderung des Markttages und der Öffnungszeit in besonderen Fällen entscheidet der Erste Bürgermeister.

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Standplatzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) ¹Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind spätestens zwei Monate vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. ²Die Anmeldung muss schriftlich auf den dafür vorgesehenen Vordrucken erfolgen.
- (3) Über die Zulassung des Standes bzw. einzelner Produkte entscheidet die Gemeinde Kammerstein.
- (4) ¹Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. ²Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) ¹Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. ²Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich:
- Regionalität
 - Ortsansässigkeit
 - Originalität
 - Preis und Qualität
- ³Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) ¹Die Vorbereitungsarbeiten für den Standplatz müssen spätestens eine Stunde vor Marktbeginn fertiggestellt sein. ²Der Abbau darf frühestens ab dem Zeitpunkt des Endes der Öffnungszeiten erfolgen.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit allen Fahrzeugen ist eine Stunde vor Beginn des Marktes und während des Marktes verboten.
- (3) ¹Der Aufbau des Standes muss innerhalb der gekennzeichneten Fläche erfolgen. ²Es ist verboten, über die zugelassene Breite und Tiefe der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. ³Bei Nichtbeachtung kann durch die Marktaufsicht ein unverzüglicher Rückbau verlangt werden.
- (4) ¹Für Sicherheits- und Rettungszwecke sind im gesamten Marktbereich ausreichend breite Wege nach den Bestimmungen der Marktaufsicht freizuhalten. ²Für Personen- und Sachschäden, die infolge Nichtbeachtung dieses Gebotes entstehen, haftet die Gemeinde Kammerstein nicht.
- (5) ¹Die Verkaufsstände sind ausreichend standsicher zu errichten. ²Hierbei sind insbesondere die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.
- (6) Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der elektrischen Anlagen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Der Standinhaber haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund ungenügender Einhaltung von Sicherheits- und Überprüfungspflichten entstehen. Er stellt die Gemeinde Kammerstein insofern von jeder Haftung gegenüber von Dritten frei.
- (7) Räume dürfen nicht mit elektrischen Öfen beheizt werden. Feuerstellen darf der Inhaber nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde Kammerstein einrichten.
- (8) Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und Sachschäden, die durch Vorbereitung bzw. Inanspruchnahme des Platzes und den Auf- und Abbau des Verkaufsstandes entstehen.

§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) ¹Die Marktaufsicht obliegt dem Ersten Bürgermeister sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. ²Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,

2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) ¹Die Zufahren und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. ²Das Aufstellen von Fahrzeugen und Verkaufswagen auf dem Marktplatz ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Kammerstein.
- (4) Die Anbieter haben die Verkaufsstände mit einem gut lesbaren Schild, auf dem Name und Anschrift des Standinhabers angegeben sind, zu kennzeichnen.
- (5) ¹Marktabfälle sind von den Anbietern selbst zu entsorgen. ²Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) ¹Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. ²Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt der Widerruf nur, wenn
1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 3. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht spätestens am Tag vor Marktbeginn bezahlt hat.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8 Verhalten auf dem Waldmarkt

- (1) ¹Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. ²Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,

5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer
10. die Verwendung von Einweggeschirr

(3) Im Einzelfall können Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 durch die Gemeinde erteilt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) ¹Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Kammersteiner Waldmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§10 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Kammersteiner Waldmarkt dienen, sind Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kammersteiner Waldmarkt der Gemeinde Kammerstein zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 3 Abs. 3),


3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
4. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht entspricht,
5. vor dem Ende der Öffnungszeiten die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 1)
6. den Aufsichtspersonen keine Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrt oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
8. Marktabfälle die durch den Betrieb des Marktstandes entstanden sind nicht entsorgt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 5),
9. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
10. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für den Kammersteiner Waldmarkt vom 29. August 2012 außer Kraft.

Gemeinde Kammerstein
Kammerstein, den 27. April 2017


Walter Schnell
Erster Bürgermeister

